

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/1)

10. Dezember 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Geschäftsordnung

Antrag des Sekretariats der OTIF

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

In der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung ist bei den Abstimmungsregeln in Artikel 35 dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht alle Mitgliedstaaten der OTIF das RID anwenden.

Zu treffende Entscheidung:

In Artikel 35 der Geschäftsordnung "Mitgliedstaaten der OTIF" durch "RID-Vertragsstaaten" ersetzen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2008 (Genf, 15. bis 18. September 2008) wurde die neue Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung angenommen (siehe auch OTIF/RID/RC/2008-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112 Absatz 47 b) und Anlage III).
2. Im Zusammenhang mit der Behandlung eines Ergänzungsantrags Deutschlands zur Geschäftsordnung (Dokument OTIF/RID/RC/2010/10 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/10)) bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Genf, 13. bis 17. September 2010) hatte das Sekretariat der OTIF mündlich darauf hingewiesen, dass infolge einer Anpassung des Anhanges C zum COTIF auch die Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung angepasst werden sollte. Das Sekretariat der OTIF wurde gebeten, einen schriftlichen Antrag für die nächste Gemeinsame Tagung zu unterbreiten.
3. Da gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) jeder Mitgliedstaat jederzeit erklären kann, dass er bestimmte Anhänge zum Übereinkommen in ihrer Gesamtheit nicht anwenden wird, hatte das Sekretariat dem RID-Fachausschuss einen Antrag unterbreitet, im Anhang C des Übereinkommens "RID-Vertragsstaaten" als diejenigen Mitgliedstaaten der Organisation zu definieren, die zum RID keine Erklärung gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des Übereinkommens abgegeben haben. Dieser Antrag (Dokument OTIF/RID/CE/2009/8) wurde vom RID-Fachausschuss angenommen.
4. Darüber hinaus wurde in diesem Zusammenhang im RID an allen Stellen "COTIF-Mitgliedstaat" in "RID-Vertragsstaat" geändert, um sicherzustellen, dass die Rechte, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingeräumt werden (z.B. Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte, Zulassung einer alternativen Verpackung durch die zuständige Behörde des ersten von der Sendung berührten Mitgliedstaates) nur von denjenigen Mitgliedstaaten wahrgenommen werden können, die das RID auch anwenden.
5. Obwohl in der Geschäftsordnung des RID-Fachausschusses derzeit keine Unterscheidung zwischen Mitgliedstaaten und RID-Vertragsstaaten getroffen wird, bleiben Mitgliedstaaten, die einen Vorbehalt gemäß Artikel 42 § 1 Satz 1 des COTIF eingelegt haben, bei der Feststellung des Quorums und bei den allgemeinen Abstimmungsregeln unberücksichtigt.
6. Dieser Umstand sollte auch in Artikel 35 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung berücksichtigt werden (siehe Antrag 1).
7. Bei der Prüfung dieses Artikels ist außerdem aufgefallen, dass sich das Quorum zwar auf die ADR- und ADN-Vertragsparteien bezieht, die Anzahl der Ja-Stimmen jedoch auf alle vollberechtigten Teilnehmer, d.h. alle Mitgliedstaaten der UNECE und der OTIF, die nicht unbedingt ADR- bzw. ADN-Vertragsparteien sein müssen. Eine Diskussion zu diesem Punkt wäre ebenfalls wünschenswert (siehe Antrag 2).

Antrag 1

8. Im dritten Satz des Artikels 35 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung "der Mitgliedstaaten der OTIF" ändern in:

"der RID-Vertragsstaaten".

Antrag 2

9. Abhängig vom Ausgang der Diskussionen zu Absatz 7 im dritten Satz des Artikels 35 der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung "vollberechtigten Teilnehmer" ändern in:

"ADR- und ADN-Vertragsparteien und RID-Vertragsstaaten".